

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a
(„KTC AG“ oder „Gesellschaft“)

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 9. September 2026**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht (inkl. konsolidierter Nichtfinanzieller Erklärung), des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025/26**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen lediglich der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2025/26 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (entfällt mangels eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns)**

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2025/26 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 32.376.279 (davon Gewinnvortrag EUR 33.858.569) aus. Daher ist eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich. Der Bilanzverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025/26**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/26 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/26

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/26 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/27

Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026/27 zu bestellen.

Nach Einholung von Angeboten im Rahmen der Durchführung einer Ausschreibung der Abschluss- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2026/27 nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und deren Bewertung anhand von transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien, hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, und die Grant Thornton Austria Audit GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, für die genannten Prüfungsleistungen empfohlen, wobei er eine begründete Präferenz für die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, als bestgereichte Anbieterin erklärt hat. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Vertragsklausel der in Artikel 16 Abs 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Art auferlegt wurde.

Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/27 zu wählen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/27 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG erstellt und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG unterbreitet.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 19. August 2026 (21. Tag vor der Hauptversammlung; § 108 Abs 4 Z 4 AktG) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.kapsch.net/de/ir> oder <https://www.kapsch.net/de/ir/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025/26, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Wahl in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus vier von der Hauptversammlung gewählten und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen, davon sind jeweils drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Das Erfordernis gemäß dem nunmehr mit 30. Juni 2026 nur noch auf nicht börsennotierte Gesellschaften anzuwendenden § 86 Abs 7 AktG, dass sich der Aufsichtsrat aus zumindest 30 Prozent Frauen und zumindest aus 30 Prozent Männern zusammensetzt, ist daher erfüllt. Es wurde kein

Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben; das Mindestanteilsgebot bezieht sich daher auf den gesamten Aufsichtsrat.

Nunmehr soll die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats auf fünf erhöht werden. Das Erfordernis gemäß dem nunmehr mit 30. Juni 2026 nur noch auf nicht börsennotierte Gesellschaften anzuwendenden § 86 Abs 7 AktG, dass sich der Aufsichtsrat aus zumindest 30 Prozent Frauen und zumindest aus 30 Prozent Männern zusammensetzt, bleibt daher erfüllt, unabhängig davon, ob das zusätzliche Mitglied des Aufsichtsrats eine Frau oder ein Mann ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der neue § 86 Abs 6a AktG, der vorsieht, dass in einer börsennotierten Gesellschaft der Aufsichtsrat zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat, gemäß § 262 Abs 48 AktG erst auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen – damit ist diese Bestimmung derzeit noch nicht anwendbar.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verstärkung des Aufsichtsrats der Gesellschaft dauern die Abstimmungen über die Person, die zur Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Beschlussvorschläge noch an. Ein Beschlussvorschlag für die Person, die zur Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden soll, soll daher bis spätestens 31. August 2026 durch die Hauptaktionärin KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH erfolgen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Gemäß § 110 AktG müssen Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am 31. August 2026 der Gesellschaft in Textform zugehen und spätestens am 2. September 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf.

8. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne von § 9 Abs 8 der Satzung die Vergütung an die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 und für die folgenden Geschäftsjahre, solange bis eine künftige Hauptversammlung eine andere Vergütung beschließt, mit einem Betrag von insgesamt EUR 185.000,00 p.a. festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrags dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

Darüber hinaus erhält gemäß § 9 Abs 8 der Satzung jedes Aufsichtsratsmitglied den Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, den Ausschluss des Bezugsrechts und der Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital und Aktien)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge eine Kapitalerhöhung im Wege der Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 ff AktG im Ausmaß von bis zu 20% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 9. September 2026 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.860.000 (Euro zwei Millionen achthundertsechzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.860.000 (zwei Millionen achthundertsechzigtausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 17.160.000,- (Euro siebzehn Millionen einhundertsechzigtausend) in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital und Aktien) durch Ergänzung eines neuen Absatzes 4 geändert, der lautet wie folgt:

„4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 9. September 2026 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.860.000 (Euro zwei Millionen achthundertsechzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.860.000 (zwei Millionen achthundertsechzigtausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 17.160.000,- (Euro siebzehn Millionen

ein hundredsechzigtausend) in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde eine Satzungsgegenüberstellung sowohl elektronisch auf der Website (<https://www.kapsch.net/de/ir> oder <https://www.kapsch.net/de/ir/hauptversammlung>), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Wien,

Für den Aufsichtsrat

.....
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid
Vorsitzende

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA

.....
Samuel Kapsch

.....
Dipl.-Kfm. Markus Richter